

Sitzung vom 4. September 2023

1.0.3.1 **Planungs- und Realisierungskonzepte.**

PA: 337 **Gestaltungsplan Scheidgasse Nord und Süd.»**

I.

1. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Aarau, hat mit Schreiben vom 16. Mai 2023 den abschliessenden Vorprüfungsbericht zum Gestaltungsplan «Scheidgasse Süd» zugestellt und damit den Entwurf zur öffentlichen Auflage freigegeben.
2. Der Gestaltungsplan «Scheidgasse Süd» lag vom 5. Mai 2023 bis 6. Juni 2023 öffentlich auf. Die Publikation der öffentlichen Auflage erfolgte im Landanzeiger vom 4. Mai 2023 und im Amtsblatt des Kantons Aargau, vom 4. Mai 2023.
3. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einwendungen ein.

II.

1. Aufgrund der Erwägungen folgt nun der definitive Beschluss nach §25 BauG für den Gestaltungsplan «Scheidgasse Süd» durch den Gemeinderat.
2. Mit dem Beschluss können die Planungen nach § 26 BauG publiziert werden. Der Tag der Publikation ist der 14. September 2023. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am 15. September 2023 (Folgetag der Publikation) und endet am 16. Oktober 2023. Der Publikationstext zu dem Verfahren liegt vor. Die Unterlagen werden anschliessend mit der Publikation, spätestens jedoch mit Ablauf der Beschwerdefrist zur Genehmigung eingereicht.

Beschluss:

1. Der Gestaltungsplan «Scheidgasse Süd» wird in Übereinstimmung mit der öffentlichen Auflage beschlossen.
2. Die Abteilung Hochbau wird beauftragt, die Unterlagen zur Genehmigung einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung

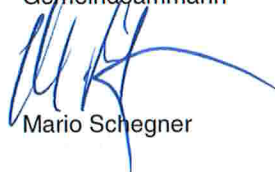
1. Gegen diesen Beschluss kann bei der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt vom 14. September 2023. Bei der Berechnung der Beschwerdefrist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist
 - a) anzugeben, wie das Departement BVU bzw. der Gemeinderat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen unter Ziffern 2 bis 4 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
7. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Protokollauszug an:

- Konsortium Scheidgasse c/o Architektengruppe Bircher Roth von Arx AG, Strittengässli 24, 5000 Aarau, einschreiben.
- Planteams AG Inseliquai 10, 6002 Luzern.
- BC AG, Neumarkt 1, 5201 Brugg.
- Bereich Planung und Infrastruktur, Abteilung Hochbau

GEMEINDERAT
Gemeindeammann



Mario Schegner

KÖLLIKEN
Gemeindeschreiber



Felix Fischer